

**Abo Patrick Hagen**

*Qualitätsjournalismus kostet Geld. Mit Ihrem Abo sorgen Sie dafür, dass unsere Berichterstattung unabhängig bleibt.*

Copyright © 2021  
Versicherungsmonitor. All rights reserved.

## Neue Restrukturierungsregeln wirken sich auf D&O aus

geschrieben von [Thomas Lindner](#) am 14. Januar 2021 in

[Abo](#), [Allgemein](#), [Industrieversicherung](#), [Kommentare](#), [Nachrichten](#), [The Long View](#), [Top News](#) | [Keine Kommentare](#) | [Drucken](#)

The Long View – Der Hintergrund Kurz vor Weihnachten hat die Bundesregierung neue Regeln für die Restrukturierung von Unternehmen im Vorfeld einer Insolvenz beschlossen. Das Gesetz zur Stabilisierung und Restrukturierung von Unternehmen ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Es soll Unternehmen und Gläubigern ermöglichen, früher ins Gespräch zu kommen, wird aber zu einer deutlichen Verschärfung der Haftung von Unternehmensleitern führen. Damit hat das Gesetz auch Auswirkungen auf die Managerhaftpflichtversicherung, in der die Anbieter gerade ohnehin die Bedingungen verschärfen.



Thomas Lindner ist Rechtsanwalt in München

© Thomas Lindner

Insolvenzen zu schaffen, das es den Unternehmen und ihren Geschäftsleitern erlaubt, rechtzeitig und effektiv mit den Gläubigern ins Gespräch zu kommen. Sie können dann gemeinsam anhand

Kurz vor Weihnachten hat der Gesetzgeber die Wehen eingeleitet. Herausgekommen ist dabei unter anderem das Gesetz zur Stabilisierung und Restrukturierung von Unternehmen (StaRUG), das zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist. Worum geht es?

### Hintergrund

Bislang war die Landschaft für Unternehmen, die in finanzielle Turbulenzen geraten sind oder vor solchen gestanden haben, zweigeteilt. Auf der einen Seite gab und gibt es die Möglichkeit der freiwilligen Sanierung durch die Unternehmen, auf der anderen Seite muss der Gang zum Insolvenzgericht angetreten werden, wenn es kein Entrinnen mehr gibt vor Zahlungsunfähigkeit oder Verschuldung. Die Sanierung aus freien Stücken hat freilich den Nachteil, dass in einem solchen Verfahren alle Gläubiger der vorgelegten Lösung zustimmen müssen. Das gerichtliche Insolvenzverfahren wiederum ist starr, teuer und fremdbestimmt. Außerdem ist das Kind dann schon in den Brunnen gefallen.

Vor diesem Hintergrund hat es sich angeboten, mit dem StaRUG ein neues Recht im Vorfeld von

eines Restrukturierungsplans eine Lösung zum Fortbestand des Unternehmens erarbeiten. Dabei bedarf es keiner Einstimmigkeit. Im Regelfall ist eine Drei-Viertel-Mehrheit ausreichend innerhalb einer Gläubigergruppe und es wird sogar möglich sein, andere Gruppen zu überstimmen (sogenanntes cross-class cram-down).

Das StaRUG ist also ein Lückenfüller im Insolvenzrecht. Covid-19 und seine Auswirkungen auf die Wirtschaft haben unsere Politiker in Berlin veranlasst, möglichst schnell den Schutz der Gläubiger mit diesem Gesetz zu erhöhen. Ob es die Lücken auch schließt und mögliche Kollateral-Schäden für die anderen Beteiligten in angemessenem Verhältnis bleiben, wird sich zeigen.

### **Konflikte mit den Gesellschaftern werden zunehmen und Kosten steigen**

Wie auch immer das StaRUG die Situation bei der Restrukturierung und Stabilisierung von Unternehmen beeinflussen oder gar verbessern wird, kann es schon jetzt als gesichert gelten, dass die Anforderungen an die Manager enorm wachsen werden. Das fängt schon mit der komplizierten Gemengelage der Interessen an, mit denen sie konfrontiert werden, wenn das Unternehmen in Schieflage gerät. Waren sie bislang ‚nur‘ den Interessen des Unternehmens und seiner Anteilseigner verpflichtet, müssen Geschäftsleiter ab nun auch die Rechte der Gläubiger im Auge behalten.

Mehr noch: Sie müssen die (möglichen) Forderungen der Gläubiger von nun an sogar priorisieren. Da sind jede Menge Konflikte mit den Gesellschaftern programmiert. Aber auch die Gläubiger werden alles andere als zufrieden sein, wenn sie innerhalb ihrer Gruppe oder von anderen Gruppen überstimmt werden.

Äußerst diffizil wird es außerdem werden, die richtige Sanierungs-Prognose zu treffen. Die Geschäftsleiter müssen nämlich aktiv werden und Gegenmaßnahmen ergreifen, sobald sie erkennen, dass eine Krise heraufzieht, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden könnte (Paragraf 1 des StaRUG). Wann und wie eine solche Vorausschau anzustellen ist, lässt das StaRUG offen. In den Vorbemerkungen zum Entwurf der Bundesregierung ist allerdings die Rede davon, dass der Zeitraum „in der Regel“ 24 Monate betragen soll. Das ist ganz schön lange. Und was könnte nicht alles den Fortbestand eines Unternehmens gefährden? Oder doch nicht? Da ist das neue Recht so wackelig, dass die Unternehmensspitze kaum umhin kommen wird, sich vor ihren Entscheidungen mit externen Gutachten abzusichern.

### **Mehr zum Thema:**

- [Neues Sanierungsrecht: Sind die Versicherer gerüstet?](#) <sup>[1]</sup>
- [D&O – Ritt auf der Insolvenzwelle](#) <sup>[2]</sup>
- [Neues Sanierungs- und Insolvenzrecht](#) <sup>[3]</sup>

Wie das vor allem Start-ups stemmen sollen, weiß nur der Himmel. Diese Unternehmen sind meist sehr knapp finanziert. Heißt, dass ihre – oft noch jungen – Gründer von Anfang an die Interessen der Gläubiger vorziehen müssen, um mit den Vorgaben des StaRUG konform zu sein. Unternehmerische Entfaltung wird in einem solchen Umfeld aber kaum möglich werden. Indes fehlt das Geld, um sich mit externer Expertise abzusichern. Ob der Gesetzgeber solche Konsequenzen im Auge hatte, ist mehr als fraglich. Für die Attraktivität als Investitionsstandort ist das StaRUG jedenfalls kein positiver Treiber.

### **Ein paar Entschärfungen**

Zudem birgt das neue Gesetz für die Organe der Unternehmen und deren Versicherer jede Menge Sprengstoff, was die Haftung angeht, auch wenn einige Bomben im letzten Moment entschärft worden sind. So sah der Entwurf der Bundesregierung Mitte Dezember 2020 noch vor, dass insolvenzgeneigte Unternehmen das Recht, aber auch die Pflicht gehabt hätten, Verträge mit Dritten aufzulösen, die die Zahlungsfähigkeit gefährdeten. Daran hätte sich eine spezielle Haftungsregelung geknüpft. Paragraf 55 des Regierungsentwurfs (Reg-E) sah vor, dass Geschäftsleiter den Vertragspartnern der Unternehmen, also Dritten (!) einstandspflichtig gewesen wären für Schäden aus Vertragsbeendigungen aufgrund vorsätzlich oder grobfahrlässig falscher Angaben.

Pikant wäre aber auch Paragraf 3 des Reg-E geworden, der im zweiten Absatz eine ausdrückliche Haftung der Überwachungsorgane normiert hätte. Grundlage dafür wäre die in Paragraf 2 Absatz 2 des Reg-E ausdrücklich geregelte Pflicht der Aufsichtsorgane gewesen, keine Beschlüsse zu fassen oder Weisungen zu erteilen, die den Gläubigerinteressen entgegenstünden. Dass diese Regelung keinen Eingang in das verabschiedete Gesetz gefunden hat, mag die Beiräte und Aufsichtsräte etwas beruhigen. Allerdings bleibt es natürlich bei den allgemeinen Pflichten aus dem Gesellschaftsrecht, die operativen Organe in all ihrem Tun ordentlich zu überwachen. Die erweiterten Aufgaben der Geschäftsleiter aus dem StaRUG haben somit in gleicher Weise Auswirkung auf die Aufsichtspflichten der Kontrolleure und deren Haftung.

Es wäre auch nicht das erste Mal, dass Regelungen, die in Entwürfen der Bundesregierung enthalten sind, später doch noch Eingang in die Gesetze finden. Dies gilt umso mehr, als dass die

Gesetzgebung hier auf einer Richtlinie der EU fußt, folglich auch andere Länder an dem Thema dran sind. Wir dürfen gespannt sein, wie dort die Haftung der Organe ausgestaltet werden wird.

### **Verbleibende Bomben für die Managerhaftung**

Im StaRUG sind zwei Regelungen zur Managerhaftung festgesetzt, die künftig wohl als „lex specialis“ anzusehen sind, also vorrangig zu den gesellschaftsrechtlichen Haftungsnormen angewendet werden müssen. Mit Blick auf die Innenhaftung, die das Rechtsverhältnis zwischen den Geschäftsleitern und ihren Unternehmen beschreibt, regelt Paragraph 43 des StaRUG eine Haftung für Schäden aus Restrukturierungen, die nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters betrieben werden. Einfache Fahrlässigkeit genügt dabei, um diese Haftung auszulösen. Auch die Verjährung ist den gesellschaftsrechtlichen Regelungen nachgebildet (Fünf beziehungsweise zehn Jahre), ebenso wie die sehr eingeschränkte Möglichkeit, die Haftung durch Verzicht oder Vergleich zu mildern.

Allerdings gibt es keinen Haftungsfreiraum für Entscheidungen im Rahmen des unternehmerischen Ermessens. In Paragraph 93 Absatz 2 des Aktien-Gesetzes ist eine solche Erleichterung ausdrücklich vorgesehen für die Vorstände von Aktiengesellschaften, die auch den Geschäftsführern von GmbHs zugutekommt. Geht demnach eine unternehmerische Entscheidung in die Hose, bei der Manager vernünftigerweise annehmen durften, auf Basis angemessener Informationen und zum Wohle des Unternehmens zu handeln, können sie nicht dafür in Anspruch genommen werden. Diese sogenannte Business Judgement Rule war im Entwurf der Bundesregierung noch vorgesehen, fehlt jetzt aber im StaRUG. Das ist bemerkenswert und wird zu einer deutlichen Verschärfung der Haftung im Bereich von Unternehmens-Sanierungen führen.

Ebenso auffällig ist die ausdrückliche Normierung einer Außenhaftung in Paragraph 57 des StaRUG. Danach haften die Geschäftsleiter künftig auch den Gläubigern (= Dritten) für Schäden, sofern Stabilisierungsmaßnahmen wie eine gerichtliche Planabstimmung aufgrund unrichtiger Angaben angeordnet werden. Wiederum reicht einfache Fahrlässigkeit aus, und die Verjährung ist analog zur Innenhaftung ausgestaltet.

Naturgemäß findet sich in der Außenhaftung keine Bestimmung über Möglichkeiten, die Haftung von vorneherein einzuschränken. Es ist aber davon auszugehen, dass Verzichte oder Vergleiche nur mit einzelnen Gläubigern vereinbart werden, also keine Wirkung auf andere Gläubiger entfalten können.

### **Auswirkungen auf die D&O-Versicherung**

Fraglich ist schließlich, wie die D&O-Versicherer auf das StaRUG reagieren werden. Moderne Bedingungswerke sahen bislang eine weite Deckung für Fälle der Innen- und Außenhaftung vor. Insolvenz-Ausschlüsse oder Einschränkungen beim Schadensbegriff, die zu Beginn der D&O-Versicherung standardmäßig in den Bedingungen standen, sind in der langjährigen Phase des „weichen Marktes“ sukzessive verschwunden.

Allerdings hat sich dieser Markt inzwischen gedreht, und die Versicherer sind wieder dazu übergegangen, die Prämien anzuheben und die Konditionen zu verschärfen. Die Gründe dafür sind hinlänglich bekannt: Steigende Schäden, immer neue Risiken etwa durch Cyber, Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage weltweit, Verknappung der Kapazitäten.

Je nach Branche haben Unternehmen und deren Manager also schon jetzt Probleme, ausreichenden Versicherungsschutz zu erlangen. Da muss man kein Hellseher sein, um vorauszusagen, dass das StaRUG diese Entwicklung weiter beschleunigen wird. Ob das dann in entsprechenden Deckungseinschränkungen münden oder Versicherer gar dazu bewegen wird, sich noch weiter vom Markt zurückzuziehen, bleibt abzuwarten. Für alle Beteiligten wird es auf alle Fälle (noch) stressiger, D&O-Risiken zu managen.

### **Fazit und Ausblick**

Der Gesetzgeber hat hier richtig Gas gegeben und das StaRUG ein halbes Jahr vor der Umsetzungsfrist der EU (Juli 2021) ins Leben gerufen. Ob es nur eine Frühgeburt oder gar eine Fehlgeburt wird, werden wir sehen.

Gerade für junge Unternehmen wird das neue Gesetz eine große Herausforderung, leider wohl auch ein starkes Hemmnis. Wie bei diesen Anforderungen des StaRUG die für jede geschäftliche Entwicklung notwendige Risikobereitschaft erhalten bleiben soll, ist ein Rätsel.

Anforderungen wie Risiken werden für das Management erheblich steigen. Es wird vor einem Dschungel unterschiedlichster Interessen stehen, der für seine Durchquerung jede Menge Voraussicht, Erfahrung und Geschicklichkeit verlangt.

Die Versicherer werden sich intensiv mit diesem Thema beschäftigen müssen, zumal demnächst auch in anderen Ländern der EU ähnliche Babys das Licht der Welt erblicken werden.

*Thomas Lindner ist Rechtsanwalt in München. Er ist auf Vermögensschadenversicherungen spezialisiert.*

*In der Kolumne „The Long View“ laden wir Branchenexperten ein, über Hintergründe zur Lage der Branche zu schreiben.*

Dieser Text ist nur für Abonnenten von Herbert Frommes Versicherungsmonitor Premium persönlich bestimmt. Das Weiterleiten der Inhalte – auch an Kollegen – ist nicht gestattet. Bitte bedenken Sie: Mit einer von uns nicht autorisierten Weitergabe brechen Sie nicht nur das Gesetz, sondern sehr wahrscheinlich auch Compliance-Vorschriften Ihres Unternehmens.

---

Beitrag gedruckt von Herbert Frommes Versicherungsmonitor: <https://versicherungsmonitor.de>

URL zum Beitrag: <https://versicherungsmonitor.de/2021/01/14/neue-restrukturierungsregeln-wirken-sich-auf-do-aus/>

URLs in diesem Beitrag:

[1] Neues Sanierungsrecht: Sind die Versicherer gerüstet?: <https://versicherungsmonitor.de/2020/10/19/neues-sanierungsrecht-sind-die-versicherer-geruestet/>

[2] D&O – Ritt auf der Insolvenzwelle: <https://versicherungsmonitor.de/2020/10/13/do-ritt-auf-der-insolvenzwelle/>

[3] Neues Sanierungs- und Insolvenzrecht: <https://versicherungsmonitor.de/2020/12/18/neues-sanierungs-und-insolvenzrecht/>